

Verstehen Sie Brandschutz?

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



**Die Bauordnung kann uns keine 100 %ige
Sicherheit im Brandfall bieten**

**Die Bauordnung definiert das
„gesellschaftlich akzeptierte“ Risiko.**

**Wird ein Gebäude nach der Bauordnung und
den ergänzenden Vorschriften errichtet,
so gilt das verbleibende
„Brandschutz-Restrisiko“
als gesellschaftlich akzeptiert.**

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Ursache	Tote / Jahr	ca. Tote / Tag
Rauchen	110.000	300
Alkohol	74.000	200
Krankenhauskeime	40.000	110
Behandlungsfehler	18.000	50
Haushaltsunfälle	10.000	27
Selbstmorde	10.000	27
Straßenverkehr	5.000	10
Verkehrslärm	ca. 2.700	13
Treppenstürze	1.000	3
Fußgänger	800	2
Brände	400	1
Flugzeugabstürze	22	0,06
Quellenangabe: Vortrag Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz zur technischen Akustik // RP ONLINE vom 18.02.2018 // Deutscher Feuerwehrverband // www.sueddeutsche.de vom 10.05.2010		



Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass

- ▶ **der Entstehung eines Brandes und**
- ▶ **der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)**

vorgebeugt



~~**verhindert**~~

wird und bei einem Brand

- ▶ **die Rettung von Menschen und Tieren sowie**
- ▶ **wirksame Löscharbeiten**

möglich



~~**gewährleistet**~~

sind.

Treppenraumtüren
Zweiter Rettungsweg
Geschossdecken
Wahrnehmung von
Ereignissen

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Wahrnehmung und Auswirkungen von Ereignissen

Es schneit im Winter:

- Brennpunkte im Fernsehen
- Katastrophenalarm
- Schule fällt für 1,5 Wochen aus

Es stürmt:

- Bahn-Fernverkehr wird eingestellt

Sexuelle Belästigung in der

- Polizeiwache vor dem Hauptbahnhof wird eingerichtet

Silvesternacht 2015/16 in Köln

Flughafenbrand Düsseldorf
1996 mit 17 Toten

- Die Brandschutzwelt verändert sich

Bei einem Brand
sterben Menschen

- Der zweite Rettungsweg wird hinterfragt

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



- **der Entstehung eines Brandes vorbeugen**
- = Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen**



Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden;

dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.



Abweichend von F 90-AB sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig,

wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird

und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchabschnitten, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.





11.08.2017

Schutzniveau von Bauprodukten bleibt hoch

Das hohe Schutzniveau von Bauprodukten und Bauwerken in Deutschland bleibt erhalten.

Das hat die Bauministerkonferenz der Länder jetzt beschlossen. Grundlage dafür war eine Verständigung des BMUB mit der EU-Kommission. Diese sieht vor, dass Deutschland vorübergehend Anforderungen an das Glimmverhalten von Bauprodukten stellen kann, bis diese in die europäische Produktnorm aufgenommen worden sind. Mit der Verständigung wurde auch ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland eingestellt.

Adler: "Mit der Regelung zum Glimmverhalten von Bauprodukten haben die Länder eine Schutzlücke bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten geschlossen. Das macht den Weg frei,

auch in anderen Bereichen das Schutzniveau für die Bauwerkssicherheit sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz zu erhalten. Auch wenn wir uns mit der EU-Kommission darüber einig sind, dass der Schutz der Bürgerinnen und Bürger oberste Priorität genießt, muss jetzt

Feuertrutz Network GmbH, 2019



Deutschland bis 2017:

**Umsetzung der
bauaufsichtlichen
Anforderungen in
Klassen und
Verwendbarkeits-
nachweise**

- mit Bauregelliste +
- in den Ländern
eingeführte TBs

ca.800 Seiten

Deutschland ab 2018:

**Umsetzung der
bauaufsichtlichen
Anforderungen in
Klassen und
Verwendbarkeits-
nachweise**

- mit MVV TB

ca.5200 Seiten

Österreich seit 2007:

**Angabe der der
bauaufsichtlichen
Anforderungen in
Klassen**

- mit OIB RL

ca.35 Seiten

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Mitteilung

06. Oktober 2015

Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C

Ausgabe 2015/2

Vorbemerkungen

Bauregelliste A Teil 1
Bauregelliste A Teil 2
Bauregelliste A Teil 3
Bezugsquellennachweis

Bauregelliste B Teil 1
Bauregelliste B Teil 2
Bezugsquellennachweis

Liste C

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Suche

WAS wollen Sie suchen?

☒ glimmen

☐ Erweiterte Einstellungen

WO wollen Sie suchen?

Im aktiven Dokument ("_Bauregelliste 2015-02.pdf")

Suchen...

Gefunden: 0 Dokumente, 0 Einträge
Status: abgeschlossen, 00:01



Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)*

- A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind**
- A 1** Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
 - A 2** Brandschutz
 - A 3** Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
 - A 4** Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
 - A 5** Schallschutz
 - A 6** Wärmeschutz
- B Technische Baubestimmungen für Bauteile und Sonderkonstruktionen, die zusätzlich zu den in Abschnitt A aufgeführten Technischen Baubestimmungen zu beachten sind**
- B 1** Allgemeines
 - B 2** Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile gem. § 85a Abs. 2 MBO
 - B 3** Technische Gebäudeausrüstungen und Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, die die CE-Kennzeichnung nicht nach der Bauproduktenverordnung tragen
 - B 4** Bauprodukte und Bauarten, die Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen für die nach § 85 Abs. 4 a MBO eine Rechtsverordnung erlassen wurde
- C Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen**
- C 1** Allgemeines
 - C 2** Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte nach § 22 MBO
 - C 3** Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 19 Absatz 1 Satz 2 MBO bedürfen
 - C 4** Bauarten, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 MBO bedürfen
- D Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen**
- D 1** Allgemeines
 - D 2** Liste nach § 85a Abs. 4 MBO
 - D 3** Technische Dokumentation nach § 85a Abs. 2 Nr. 6 MBO

Anhang

* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

WAS wollen Sie suchen?

☒ **glimmen**

☐ Erweiterte Einstellungen

WO wollen Sie suchen?

Im aktiven Dokument ("Entwurf Notifiziert VVTB 20-07-2016.pdf")

Suchen...

Einstellung...

Gefunden: 1 Dokumente, 12 Einträge

Entwurf Notifiziert VVTB 20-07-2016.pdf		Einträge: 12
	A2 Brandschutz, Seite 35 fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung im oder am Gebäude	
	A2 Brandschutz, Seite 35 Glimmen und/oder Schwelen und kein Abtropfen (ausgenommen Aluminium) oder Abfallen	
	A2 Brandschutz, Seite 36 fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen, ggf. kein brennendes Abfallen oder Abtropfen auftreten.	
	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung vo..., Seite 170 nicht weiter glimmen oder -schwelen dürfen. _____ 6 § 85a Abs. 1	
	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung vo..., Seite 171 nicht weiter glimmen oder -schwelen dürfen. Zur Beurteilung der Verwendbarkeit ist daher	
	Technische Regel - Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung vo..., Seite 171 Merkmal " Glimmen/Schwelen " in o. g. Produktnormen verankert werden muss (European Commission	
	Technische Regel - WDVS mit ETA nach ETAG 004, Seite 273 nicht glimmend Bauaufsichtliche Anforderung / Anwendungsbereich schwerentflammbar Klasse des WDVS nach	
	Technische Regel - WDVS mit ETA nach ETAG 004, Seite 273 nicht glimmend	
	Technische Regel - WDVS mit ETA nach ETAG 004, Seite 274 glimmend , aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1000 °C	
	Technische Regel - WDVS mit ETA nach ETAG 004, Seite 274 nicht glimmend),	
	Seite 275 nicht glimmend , aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1000°C geprüft	
	Seite 276 nicht glimmend , aus Steinfasern mit einem Schmelzpunkt von mindestens 1000°C geprüft	

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Mitteilungen

31. 08. 2017

Veröffentlichung der
Muster-Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen

Ausgabe 2017/1

mit Druckfehlerkorrektur
vom 11. Dezember 2017

uche

WAS wollen Sie suchen?

glimmen

Erweiterte Einstellungen

WO wollen Sie suchen?

im aktiven Dokument ("MVV TB-1 2017-08 mit Druckfehlerberichtigung 2017-12.pdf")

Suchen...

Einstellung...

Gefunden: 1 Dokumente, 4 Einträge

MVV TB-1 2017-08 mit Druckfehlerberichtigung 2017-12.pdf

Einträge: 4

A 2 - Brandschutz, Seite 35

Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung kommen kann. Zur Erfüllung

A 2 - Brandschutz, Seite 36

fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen und kein Abtropfen (ausgenommen Aluminium) oder Abfallen

A 2 - Brandschutz, Seite 36

fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen, ggf. kein brennendes Abfallen oder Abtropfen auftreten.

Seite 40

fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen in diesen Bauteilen nicht mehr stattfindet. Sie



Änderungen der MVV TB für die Ausgabe 2019/1 im Ergebnis der Anhörungen 2016 und 2017 - Kenntnisgabedokument -

A 2.1.5 Außenwände

Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände baulicher Anlagen, d. h. Bauteile die keine Vertikallasten, außer ihrem Eigengewicht, abtragen und lediglich für die Aufnahme der Eigengewichts- und Windlasten bemessen sind, müssen mit Ausnahme der nach § 28 MBO¹ grundsätzlich Abs. 2 und 5 MBO¹ aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, damit eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist. ~~Ausreichend lange Begrenzung der Brandausbreitung bedeutet auch, dass nach Ende der Brandeinwirkung und der Löscharbeiten ein fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen in diesen Bauteilen nicht mehr stattfindet.~~ Dies gilt nicht für Fenster und Türen, die in der Außenwand angeordnet sind (sog.

... die deutsche Antwort auf die europäischen Bauprodukte...

...die AGB und vBG

... natürlich und FeuerTrutz Network GmbH, 2019 exclusiv nur vom DIBt





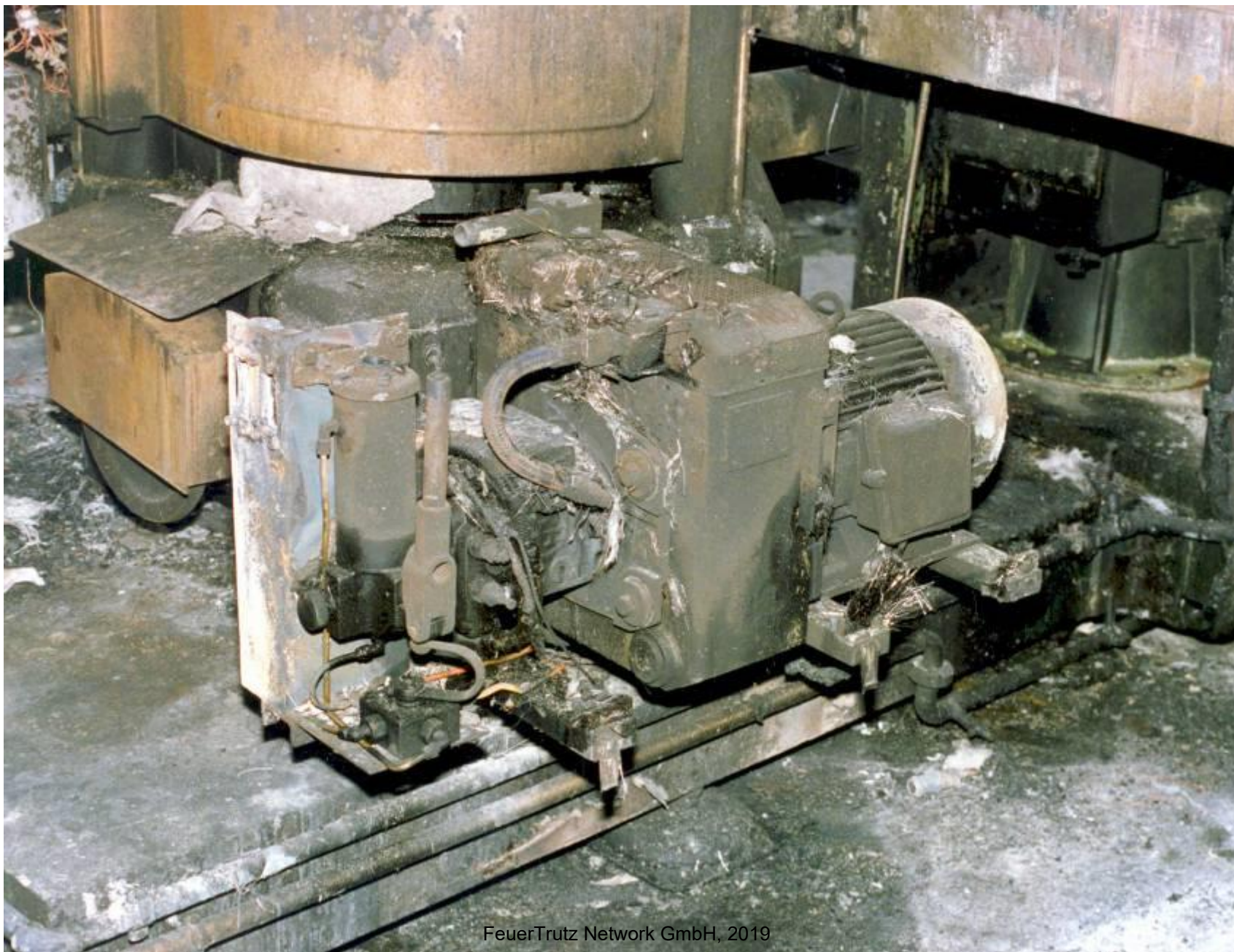
FeuerTrutz Network GmbH, 2019





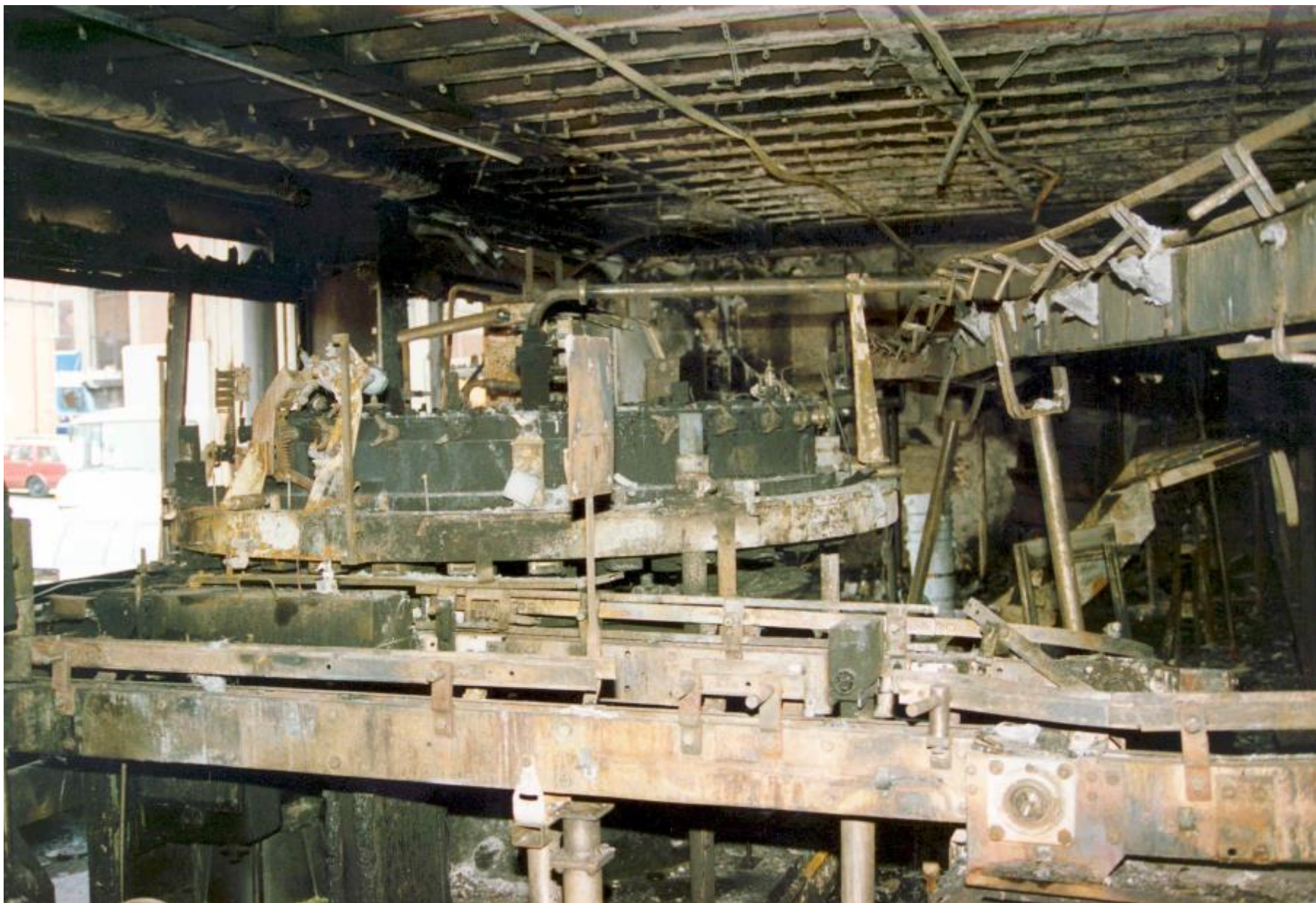
FeuerTrutz Network GmbH, 2019





FeuerTrutz Network GmbH, 2019





FeuerTrutz Network GmbH, 2019



- **der Ausbreitung von Feuer und Rauch
(Brandausbreitung) vorbeugen**





Das Nicolaifleet vom hellen Feuerschein erleuchtet. Die Spritzenmannschaften auf den Schiffsspritzen pumpen das Wasser für die bereitstehenden Feuer-Copen nach oben. In der Mitte die Börse, dahinter das alte Rathaus. Schaulustige behindern die Löscharbeiten.

Quelle: [http://www.feuerwehr-historiker.de/Stadtbrand Hamburg_1842.pdf](http://www.feuerwehr-historiker.de/Stadtbrand_Hamburg_1842.pdf)

- **Dauer: 4 Tage**
- **1/3 der Altstadt Hamburg zerstört**
- **72 Straßen mit 1100 Wohnhäusern und 102 Speichern zerstört**
- **51 Tote**
- **20.000 Einwohner obdachlos**
- **120 Personen verletzt**



1327 – Stadtbrand von München

Ein drittel der Altstadt wurde vernichtet

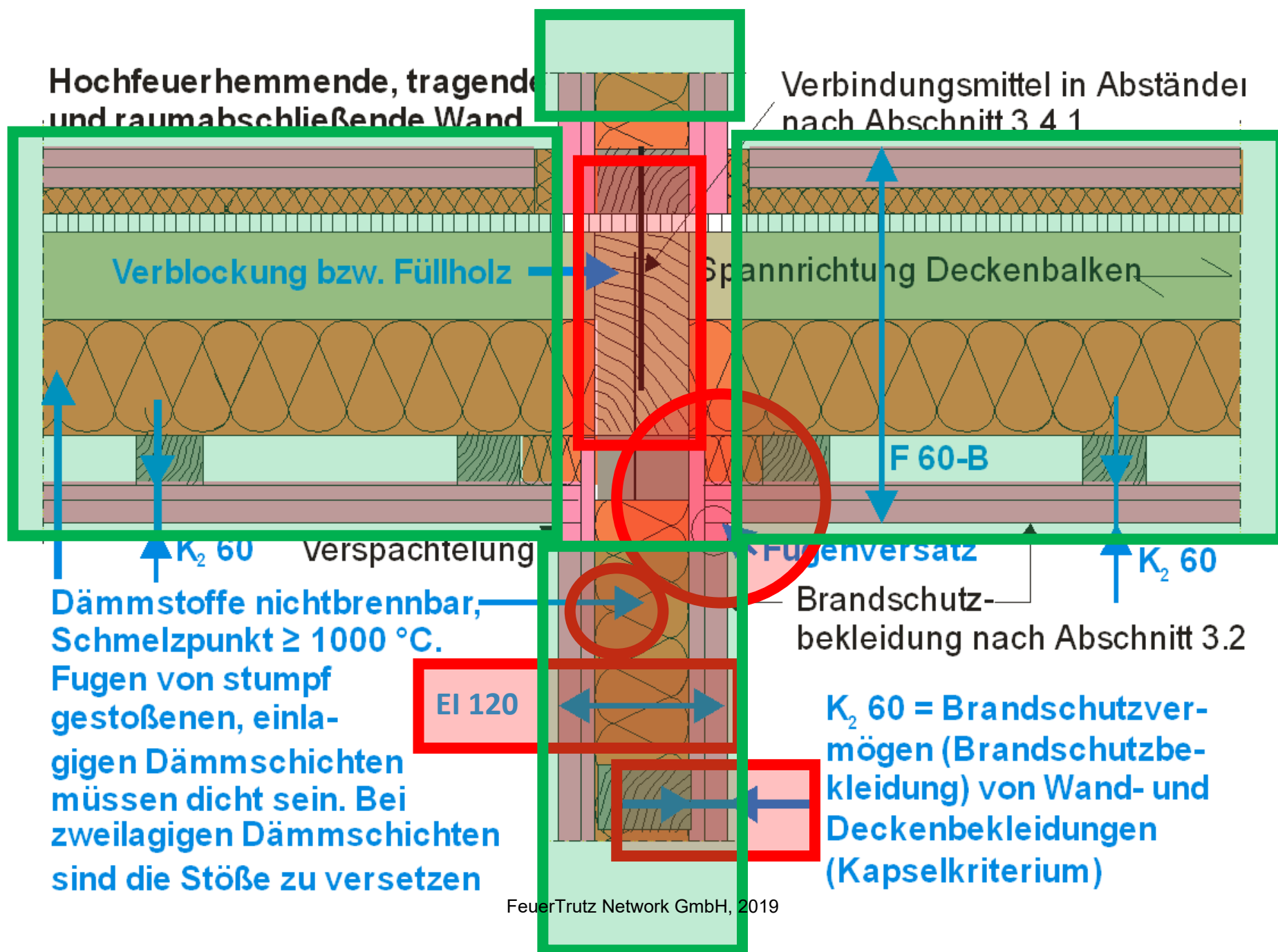
Die Brandschutzverordnung wurde überarbeitet

Kaiser Ludwig der Bayer legte fest, dass künftig

- **alle neuen Bauten in Stein errichtet und**
- **die Häuser in Ziegeln eingedeckt**

werden müssen.





FeuerTrutz Network GmbH, 2019



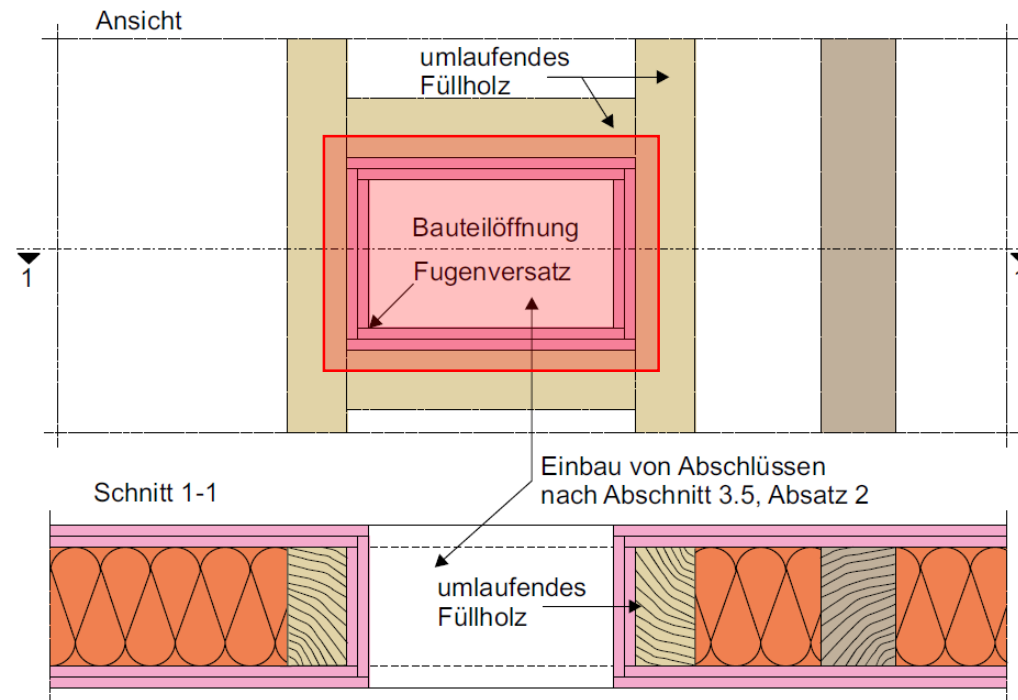
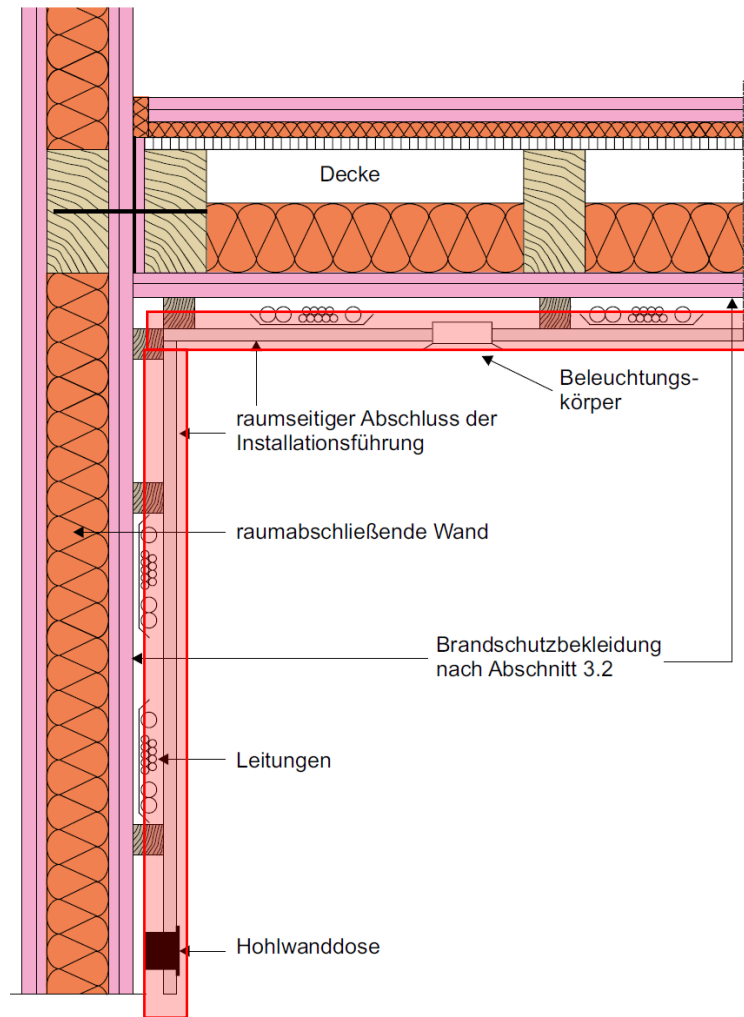
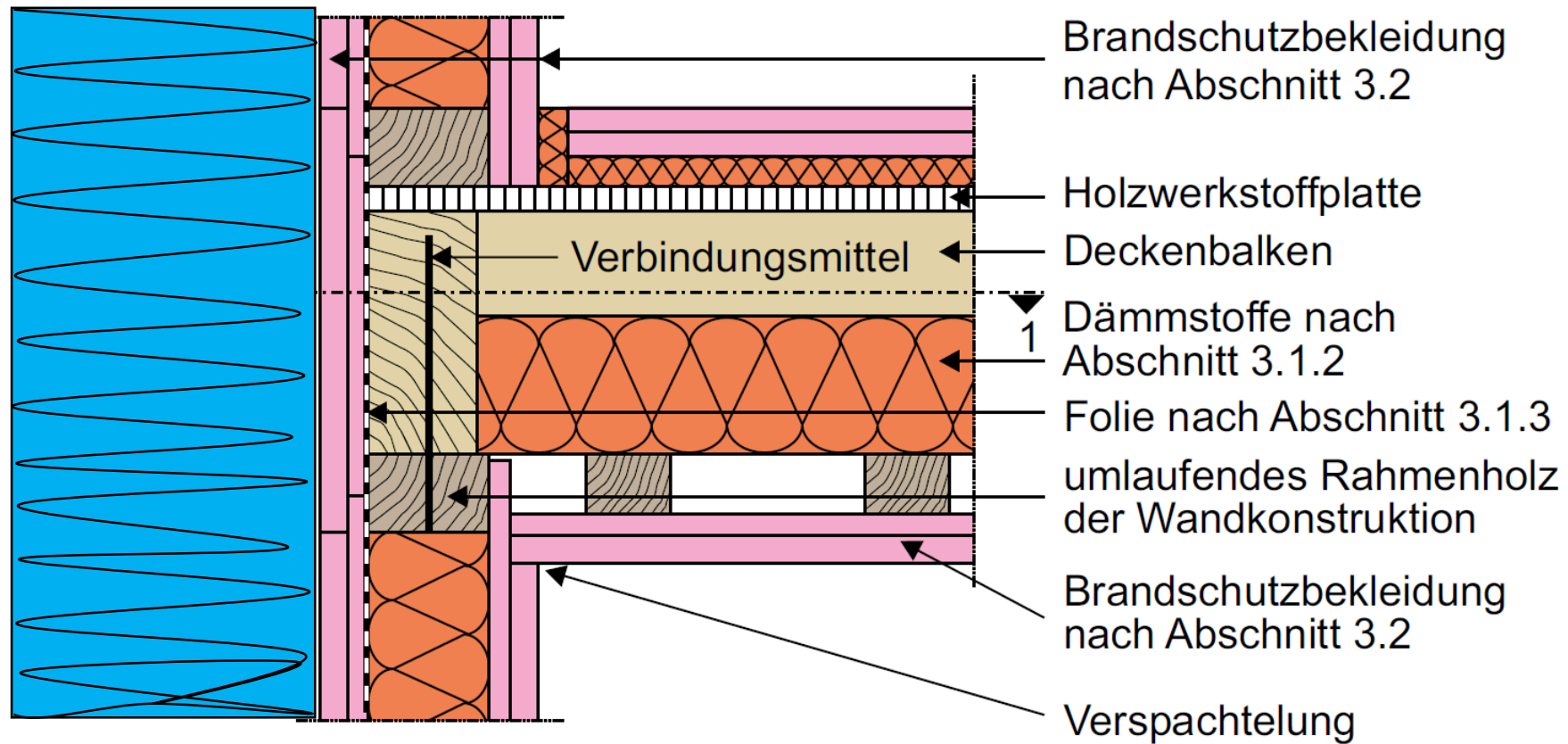


Bild 7: Bauteilöffnung mit Brandschutzbekleidung nach Abschnitt 3.2 zum Einbau von Türen, Fenstern und sonstigen Einbauten nach Abschnitt 3.5
Darstellung der Ausführung des Fugenversatzes



BayBO 1969 Art. 31 (5) und 1974 Art. 32 (4)

Rohrleitungen dürfen durch **Brandwände hindurchgeführt werden, wenn sie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind.**

BayBO 1982 Art. 29 (7) gültig bis 1994

Leitungen dürfen durch **Brandwände hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind. Rohrleitungen müssen außerdem aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.**

BayBO 1969, 1974, 1982 und 1994:

Keine Anforderungen an die Sicherung von Leitungsdurchführungen (ausgenommen BW)

Erst 1997 bestehen gemäß BayBO auch Anforderungen an Leitungsanlagen (Art. 40 (1)).

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



- **die Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen**

**Die Bauordnung definiert das
„gesellschaftlich akzeptierte“ Risiko.**



Nutzung	Mittlere Anzahl pro Jahr	
	Brände	Tote
Bildungseinrichtungen und Schulen	2204	0
Büros	1988	0,3
Verkaufsstätten	5671	3,3
Industrie- und Gewerbebauten	5299	4,3
Gaststätten, Erholungsstätten, Hotels, Herbergen	8257	7,1
Krankenhäuser, Pflegeheime	4679	7,8
<i>Wohngebäude in Deutschland (grob geschätzt)</i>	100.000	346

Tabelle: Jährliche Anzahl von Bränden in Nichtwohngebäuden und die dabei zu beklagenden Brandtoten und –verletzten nach British Standard BSI, PD 7974-1:2003 gemäß: Prof. Dr.-Ing. Dietmar Hosser und Dipl.-Ing. Astrid Weilert: Brandschutzanforderungen an Sonderbauten – Versuch einer risikoorientierten Bewertung, S+S Report 12/2008

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr

§ 33 MBO:

... Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe **oder** eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.



§ 33 (3) MBO 2016: Erster und zweiter Rettungsweg

- (3) ²Bei **Sonderbauten** ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine **Bedenken wegen der Personenrettung** bestehen.

§ 33 (3) SächsBO 2016: Erster und zweiter Rettungsweg

- (3) ~~²Bei **Sonderbauten** ist~~ Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine **Bedenken wegen der Personenrettung** bestehen.

§ 33 (2) NBauO 2012: Rettungswege

- (2) ²Ein zweiter Rettungsweg über eine von der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit ist geeignet, wenn **Bedenken** in Bezug auf die Eignung des Rettungsweges für die Rettung der Menschen **nicht bestehen**;
für ein Geschoss einer Nutzungseinheit ausgenommen Geschosse von Wohnungen, das für die **Nutzung durch mehr als 10 Personen** bestimmt ist, ist die **Eignung des Rettungsweges zu prüfen**.

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



§ 33 (3) MBO 2016: Erster und zweiter Rettungsweg

(3) ²Bei **Sonderbauten** ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine **Bedenken wegen der Personenrettung** bestehen.



§ 33 (3) SächsBO 2016: Erster und zweiter Rettungsweg

(3) Der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn keine **Bedenken wegen der Personenrettung** bestehen.

Wohngebäude:	100.000 Brände im Jahr mit ca.	300 Toten
Andere Gebäude:	30.000 Brände im Jahr mit	30 Toten
Büro und Verwaltungsgebäude:	3.000 Brände im Jahr mit	0 Toten





FeuerTrutz Network GmbH, 2019





-FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Rettungswegführung durch einen gemeinsamen notwendigen Flur

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

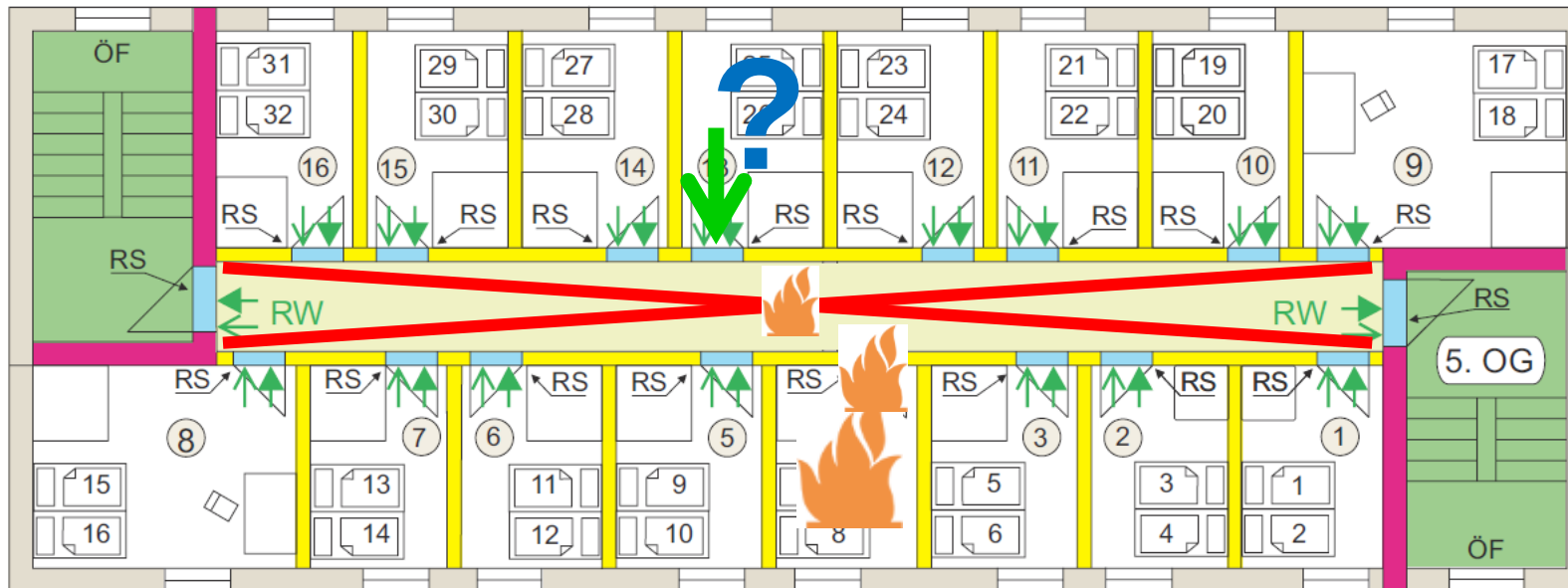


§ 33 MBO

Erster und zweiter Rettungsweg

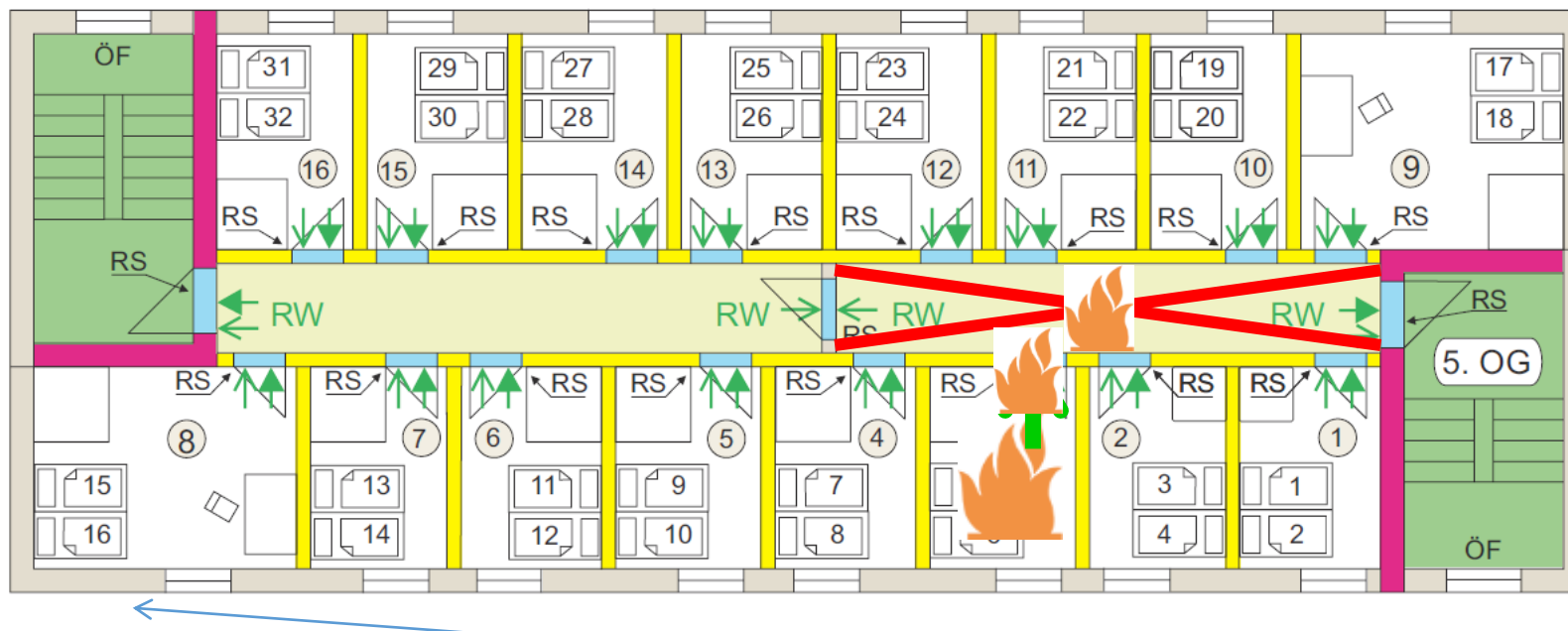
- (1) *Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein;*
beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb des Geschosses über denselben notwendigen Flur führen





FeuerTrutz Network GmbH, 2019





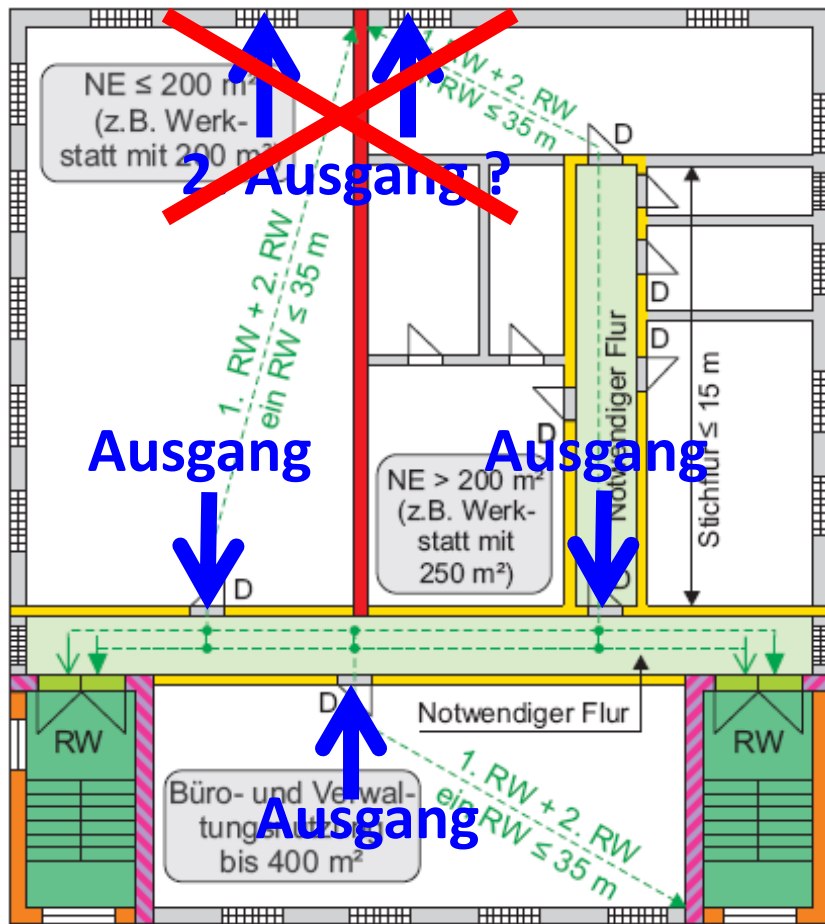
(3) ¹Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. ²Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein. ³Die Abschlüsse sind bis an die Rohdecke zu führen; sie dürfen bis an die Unterdecke der Flure geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend ist. ⁴Notwendige Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die zu einem Sicherheitstreppenraum führen, dürfen nicht länger als 15 m sein. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für offene Gänge nach Absatz 5.



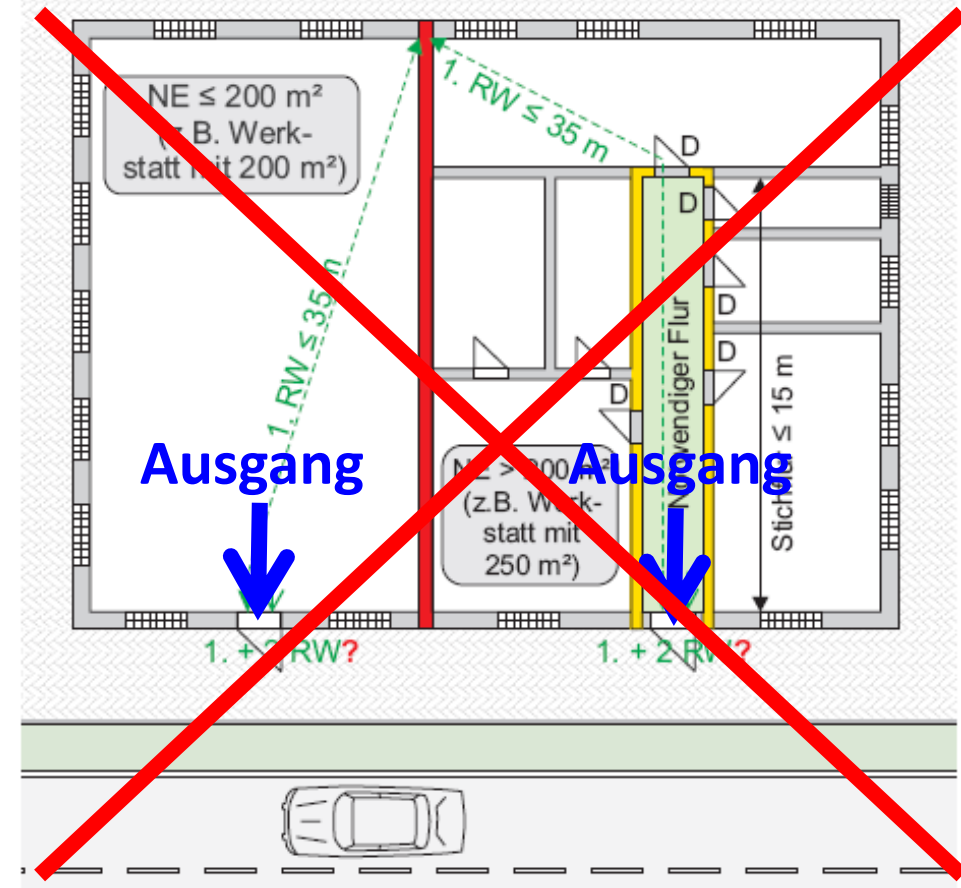
Unterschied:

Zweiter Rettungsweg – zweiter Ausgang





Erster und zweiter
Rettungsweg baulich



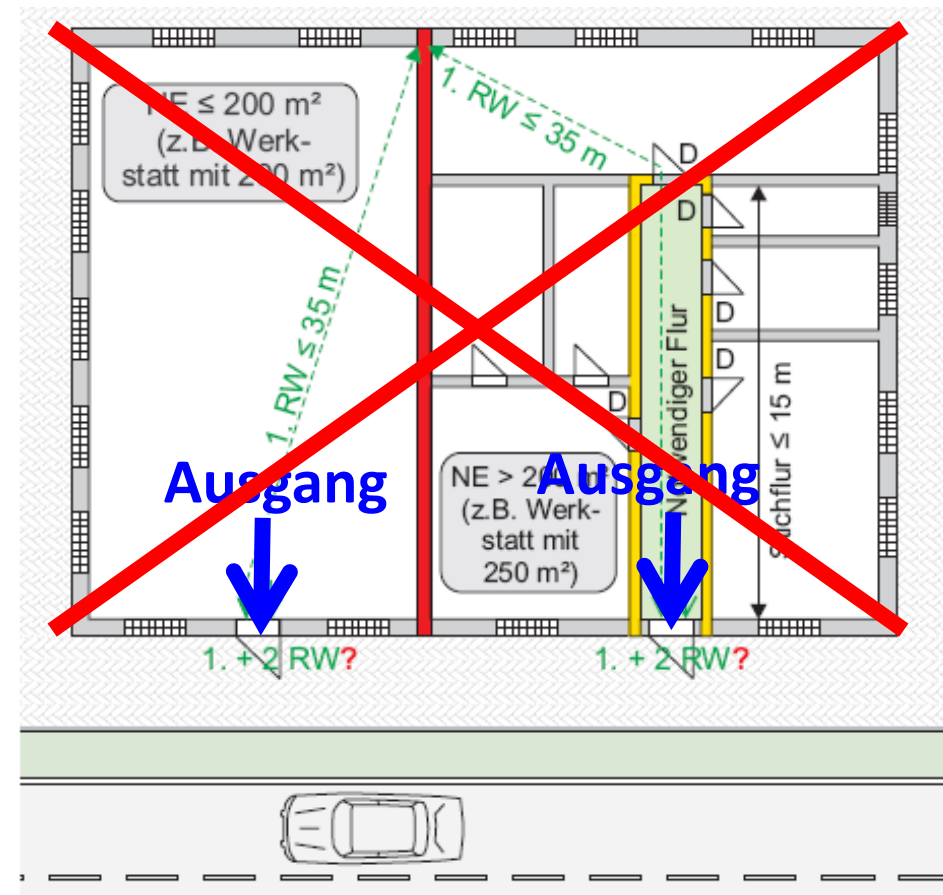
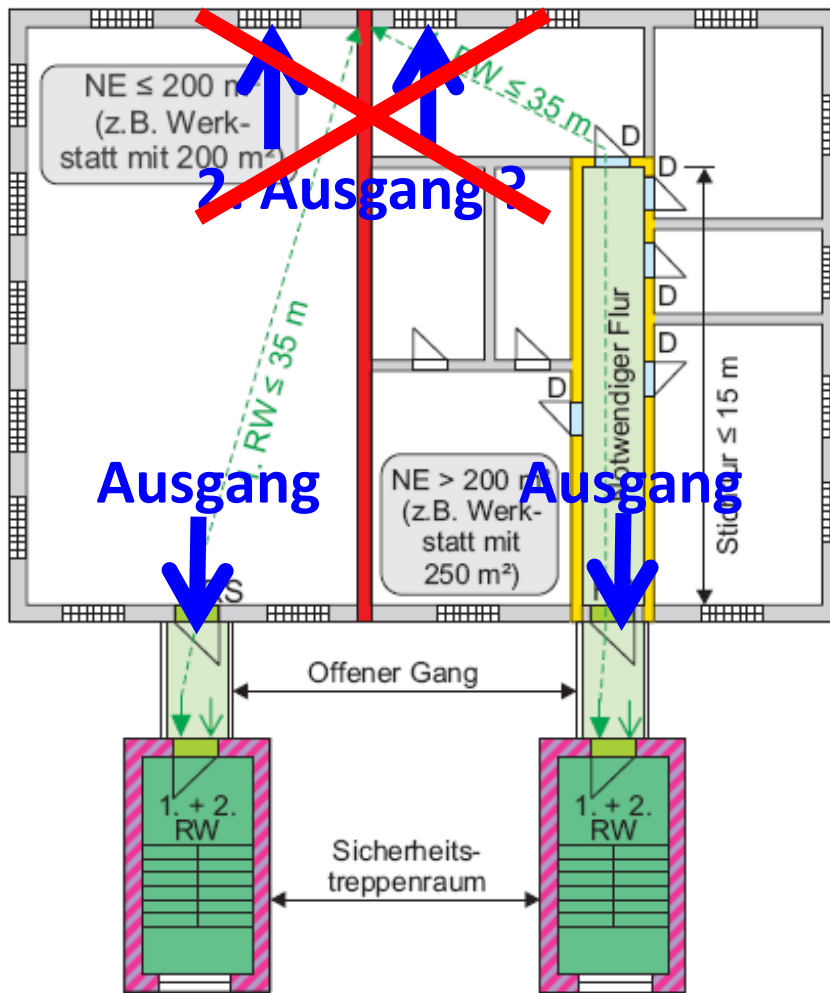
brauchen wir hier einen
zweiten Ausgang?

§ 33 MBO

Erster und zweiter Rettungsweg

- (2) ³Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).**

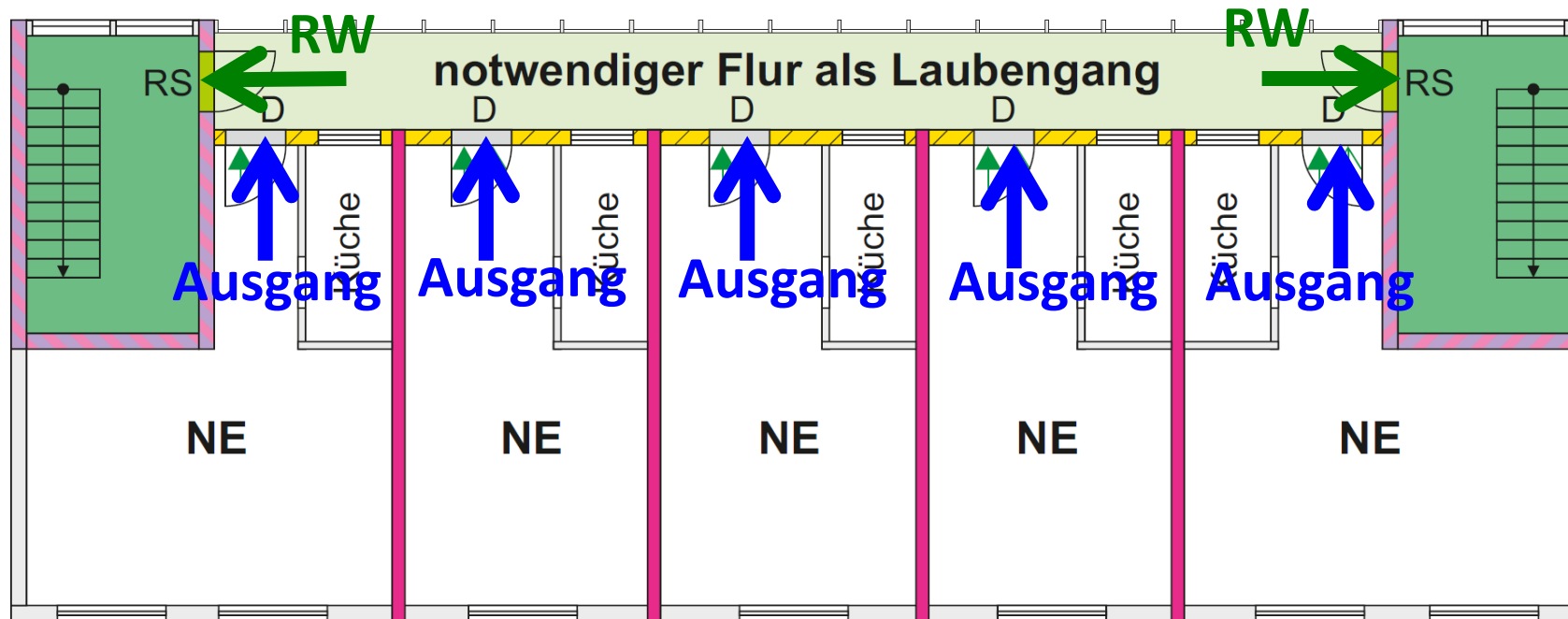




kein zweiter Rettungsweg
notwendig, da
Sicherheits-treppenraum

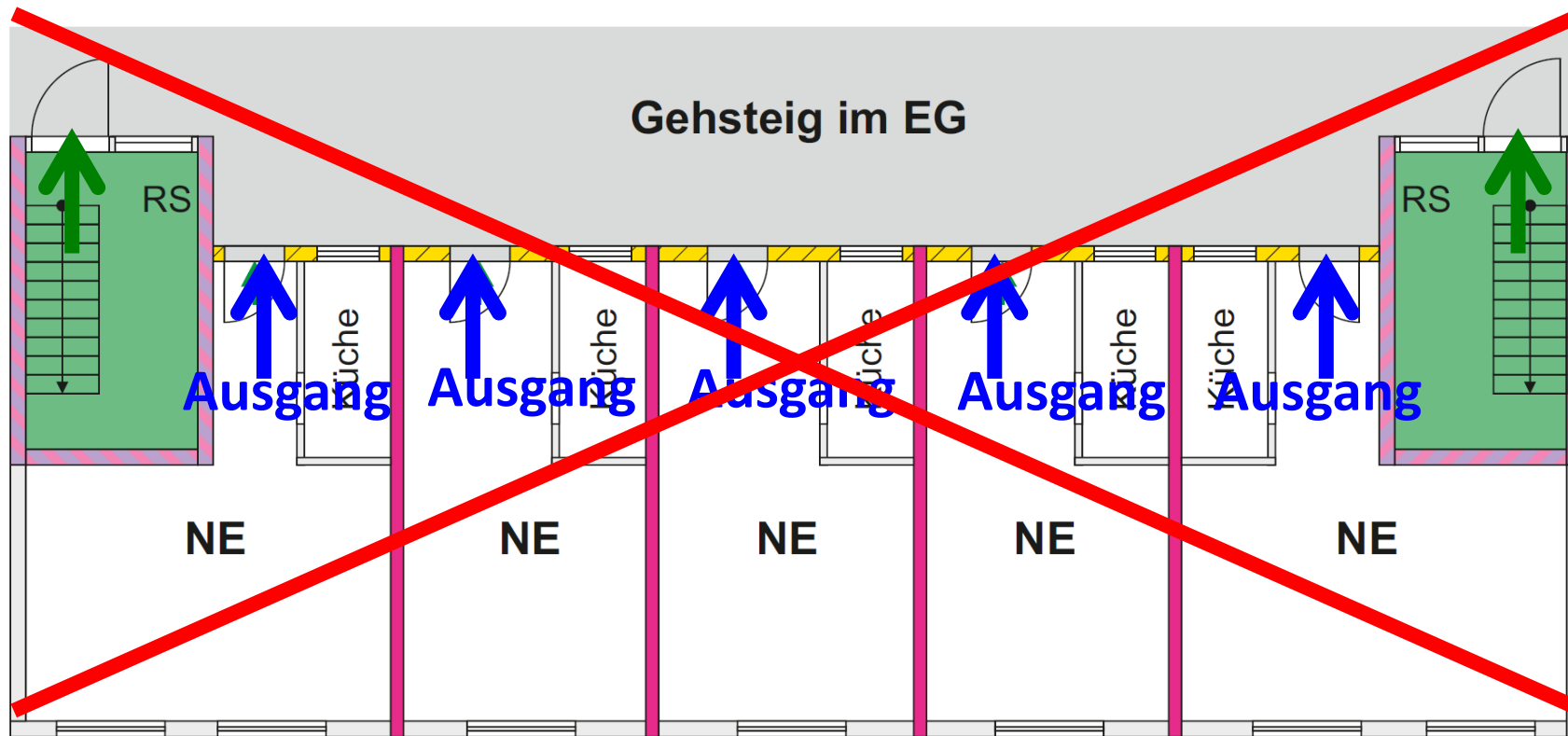
FeuerTrutz Network GmbH, 2019





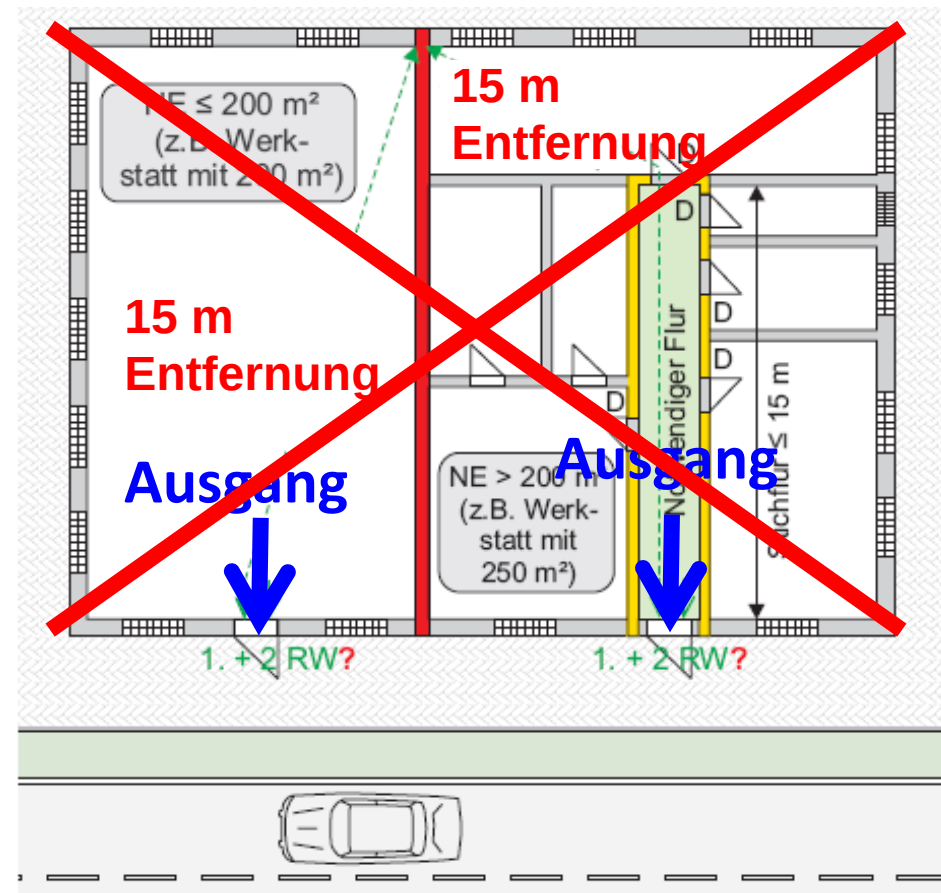
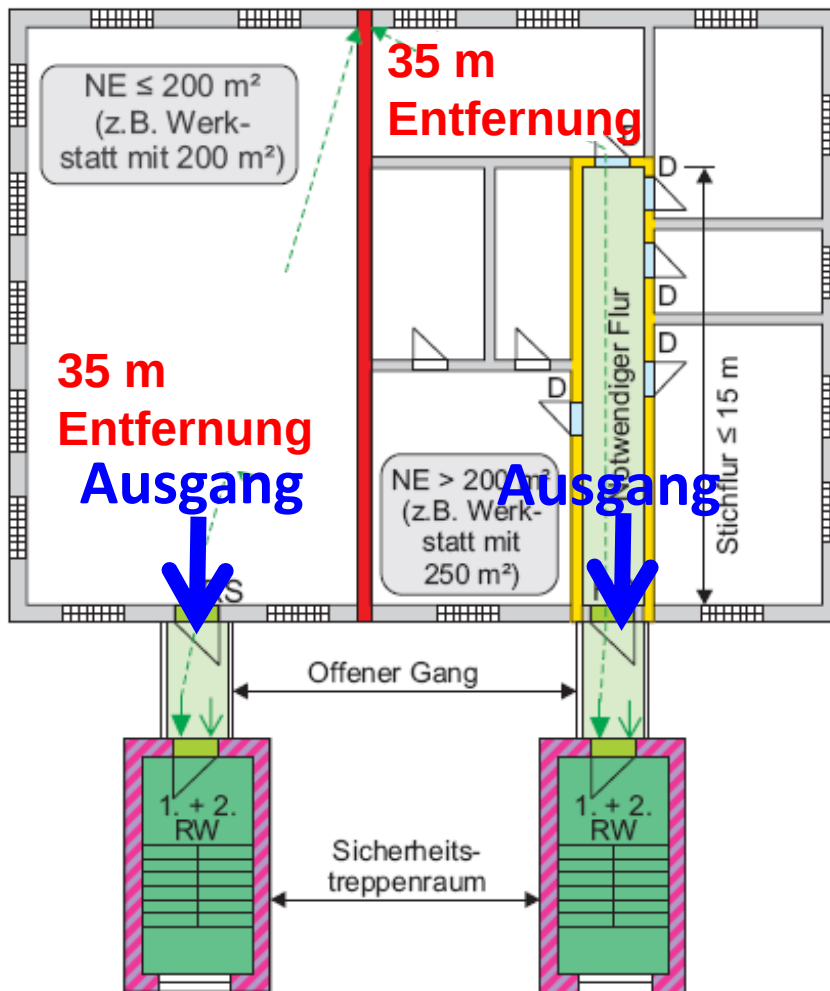
- ➡ 1. und 2. Rettungsweg
- D dichtschießende Tür
- NE Nutzungseinheit





FeuerTrutz Network GmbH, 2019





kein zweiter Rettungsweg
notwendig, da
Sicherheits-treppenraum

FeuerTrutz Network GmbH, 2019





Anhang 4

Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten

Stand: Juni 2016

Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO¹ ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 MBO¹ in Betracht. § 16a Abs. 2 und § 17 Abs. 1 MBO¹ bleiben unberührt.



OiB-Richtlinie 2

Brandschutz

Ausgabe: März 2015

0	Vorbemerkungen	2
1	Begriffsbestimmungen.....	2
2	Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall.....	2
3	Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes	3
4	Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke.....	7
5	Flucht- und Rettungswege	8
6	Brandbekämpfung	10
7	Besondere Bestimmungen	10
8	Betriebsbauten	13
9	Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks.....	13
10	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m.....	13
11	Sondergebäude	13

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5		
					≤ 6 oberirdische Geschoße	> 6 oberirdische Geschoße	
1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)							
1.1 im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60	R 60	
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽¹⁾	R 30	R 60	R 60	R 90	R 90 und A2	
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2	
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)							
2.1 im obersten Geschoß	-	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	
2.2 in oberirdischen Geschoßen	-	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
2.3 in unterirdischen Geschoßen	-	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	nicht zutreffend	

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Baufaufsichtliche Begriffs- bestimmung der Bauteile	Abkür- zung	Nationale Klassen nach DIN 4102	Funktion (Raumabschluss, Tragwerk)	Europäische Klassen nach DIN EN 13501
feuerbeständig + aus nichtbrennbaren Baustoffen	fb + nb	F 90-A	raumabschließend + tragend	REI 90 [nb]
			raumabschließend + nichttragend	EI 90 [nb]
			nichtraumabschließend + tragend	R 90 [nb]
feuerbeständig + tragende und aussteifende Teile nb + bei raumabschließenden Bauteilen zusätzliche, in Bauteilebene durch- gehende Schicht aus nb Baustoffen	fb	F 90-AB	raumabschließend + tragend	REI 90 [wnb]
			raumabschließend + nichttragend	EI 90 [wnb]
			nichtraumabschließend + tragend	R 90 [wnb]
hochfeuerhemmend + tragende und aussteifende Teile nb + bei raumabschließenden Bauteilen zusätzliche, in Bauteilebene durch- gehende Schicht aus nb Baustoffen	hf	F 60-AB	raumabschließend + tragend	REI 60 [wnb]
			raumabschließend + nichttragend	EI 60 [wnb]
			nichtraumabschließend + tragend	R 60 [wnb]
hochfeuerhemmend + tragende und aussteifende Teile brennbar + allseitige nb Brandschutz- bekleidung (K ₂ 60) + Dämmstoffe nb	hf + [HolzR]	nach 4102 nicht möglich	raumabschließend + tragend	REI 60 [HolzR]
			raumabschließend + nichttragend	EI 60 [HolzR]
			nichtraumabschließend + tragend	R 60 [HolzR]
feuerhemmend	fh	F 30-B	raumabschließend + tragend	REI 30 E
			raumabschließend + nichttragend	EI 30 E
			nichtraumabschließend + tragend	R 30 E
feuerbeständig und hochfeuerhemmend + tragende, aussteifende und raumabschließende Teile brennbar + keine Übertragung von Feuer und Rauch über Grenzen von Brand- und Rauchabschnitten hinweg* ¹	fb + [zAHolz]	F 90-B [zAHolz]	raumabschließend + tragend	REI 90 E [zAHolz]
			raumabschließend + nichttragend	EI 90 E [zAHolz]
			nichtraumabschließend + tragend	R 90 E [zAHolz]
	hf + [zAHolz]	F 60-B [zAHolz]	raumabschließend + tragend	REI 60 E [zAHolz]
			raumabschließend + nichttragend	EI 60 E [zAHolz]
			nichtraumabschließend + tragend	R 60 E [zAHolz]

Feuertrutz Network GmbH, 2019



Bauarten	• Bauarten, die von den in der MBO bzw. jeweiligen LBO geregelten Technischen Baubestimmungen¹ (TB) nicht wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik (aaRdT) gibt. • Bauarten ohne CE-Zeichen, die die von den in der MBO bzw. jeweiligen LBO geregelten TB² wesentlich abweichen oder für die es aaRdT nicht gibt und die - eine „allgemeine Bauartgenehmigung“ (aBG) durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) haben, - eine „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ (vBG) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde haben, - ein „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ (abP anstelle einer aBG) haben, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann, die in den TB² mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht wurde, - eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ (abZ) durch das Deutsche Institut für Bautechnik haben. (Auslaufmodell für noch gültige bestehende abZ, werden zukünftig durch eine aBG ersetzt).
Bauprodukte	• Bauprodukte, für die es TB bzw. aaRdT gibt oder die von einer TB³ nicht wesentlich abweichen, oder für die eine Verordnung nach § 85 Abs. 4a MBO keinen Verwendbarkeitsnachweis vorsieht. • Bauprodukte ohne CE-Zeichen, für die es keine TB und keine aaRdT gibt oder die von einer TB⁴ wesentlich abweichen, oder für die eine Verordnung nach § 85 Abs. 4a MBO einen Verwendbarkeitsnachweis vorsieht und die - eine „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ (abZ) des DIBt haben, - ein „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ (abP anstelle einer abZ) haben, wenn das Bauprodukt nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann, die in den TB³ mit Angabe der maßgebenden technischen Regeln bekannt gemacht wurde, - eine „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) durch die oberste Bauaufsichtsbehörde haben.

FeuerTrutz.Network GmbH, 2019



DIN EN 14637



ICS 91.060.50; 91.190

Ersatz für
DIN V 18269:2006-07

**Schlösser und Baubeschläge –
Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuer-/Rauchschutztüren –
Anforderungen, Prüfverfahren, Anwendung und Wartung;
Deutsche Fassung EN 14637:2007**

Building hardware –
Electrically controlled hold-open systems for fire/smoke door assemblies –
Requirements, test methods, application and maintenance;
German version EN 14637:2007

Quincaillerie pour le bâtiment –
Systèmes de retenue contrôlés électriquement pour blocs-portes, coupe-feu ou
pare-fumée –
Exigences, méthode d'essai, mise en oeuvre et maintenance;
Version allemande EN 14637:2007

EUROPÄISCHE NORM
EUROPEAN STANDARD
NORME EUROPÉENNE

EN 14637

November 2007

ICS 91.060.50; 91.190

Deutsche Fassung

Schlösser und Baubeschläge –
Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuer-
/Rauchschutztüren –
Anforderungen, Prüfverfahren, Anwendung und Wartung

Building hardware –
Electrically controlled hold-open systems for fire/smoke
door assemblies –
Requirements, test methods, application and maintenance

Quincaillerie pour le bâtiment –
Systèmes de retenue contrôlés électriquement pour blocs-
portes, coupe-feu ou pare-fumée –
Exigences, méthode d'essai, mise en oeuvre et
maintenance

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 30. September 2007 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

© 2007 CEN Alle Rechte der Verwertung, gleich in welcher Form und in welchem
Verfahren, sind weltweit den nationalen Mitgliedern von CEN vorbehalten.

Ref. Nr. EN 14637:2007 D





- einer an ein Stromversorgungsnetz angeschlossenen Energieversorgung,
- einer an die Energieversorgung angeschlossenen Feststellvorrichtung und
- einem Handauslösetaster.

Für die Planung, Bemessung und Ausführung von Feststellanlagen gibt es keine abschließende technische Regel².

² § 16a MBO

(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 85 a Absatz 2 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchstabe a) wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

FeuerTrutz Network GmbH, 2019



Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.12.2018

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.500-195/17

Gegenstand dieses Bescheides:

18 Seiten

Bauart zum Errichten der Feststellanlage

Nummer:

FeuerTrutz Network GmbH, 2019

Geltungsdauer